

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 23. April 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-370
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 53-1.38.5-34/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-38.5-174

Antragsteller:

S-Kon GmbH
R. Bertels
Kalkwerkstraße 58
57413 Finnentrop

Zulassungsgegenstand:

Auffangwannen aus Stahl für
CONSTELLMAT Container-Stellplätze

Geltungsdauer bis:

31. März 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage mit zwei Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Auffangwannen aus Stahl (siehe Anlage 1), die, gegebenenfalls als Systeme von jeweils Innen- und Außenwanne, in CONSTELLMAT-Container-Stellplätzen verwendet werden.

(2) Die Auffangwannen in den CONSTELLMAT-Container-Stellplätzen dürfen in Gebäuden und im Freien verwendet werden. Durch ein klappbares Dach werden die CONSTELLMAT-Container-Stellplätze und somit die Auffangwannen vor Eindringen von Niederschlag geschützt.

(3) Die Auffangwannen dürfen bei der Lagerung von mit Bohremulsionen und Bohrölen behafteten Stanzschrotten und Spänen verwendet werden.

(4) Der Werkstoff der Auffangwannen ist gegenüber Bohremulsionen und Bohrölen beständig.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Die Auffangwannen werden mit einer Wanddicke von mindestens 3 mm aus Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2² hergestellt und erhalten einen geeigneten Korrosionsschutz (Anstrich).

2.1.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails der Auffangwannen müssen den Anlagen 1 und 1.1 entsprechen.

2.1.3 Standsicherheit

Die Auffangwannen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich stand-sicher.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Auffangwannen darf nur im Werk der Firma S-Kon GmbH in Finnentrop erfolgen.

(2) Für die Herstellung der Auffangwannen gelten die DIN 18800-7³ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C zu führen.

1 WHG: 19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

2 DIN EN 10025-2:2005-04; Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

3 DIN 18800-7:2002-09; Stahlbauten; Ausführung und Herstellerqualifikation

- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Auffangwannenwandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen der Anlage 1 entsprechen und über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen.
- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangwannen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- Auffangvolumen der Auffangwanne/Innenwanne, wobei ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen ist.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(4) Die Eigenschaften der verwendeten Vorprodukte und Halbzeuge sind, wenn sie in den Bauregellisten A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204⁴ nachzuweisen.

(5) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Auffangwannen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

- Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.



- Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen

(4) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(5) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN 6600⁵ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7,
3. Dichtheitsprüfung.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1⁶ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(6) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Auffangwannen

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung in Anlehnung an DIN 6600 regelmäßig zu überprüfen. Die Fremdüberwachung ist abweichend von DIN 6600 mindestens zweimal jährlich durchzuführen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwannen entsprechend Abschnitt 2.3.2 durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



⁵ DIN 6600:1989-09, Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten - Begriffe, Güteüberwachung

⁶ DIN EN 571-1:1997-03, Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangwannen sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Die CONSTELLMAT-Container-Stellplätze mit den Auffangwannen dürfen nur auf ebenen und ausreichend befestigten Flächen (z. B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden.
- (3) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangwannen gelangen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Die Auffangwannen werden in die CONSTELLMAT-Container-Stellplätze eingeschoben.
- (2) Wenn nach landesrechtlichen Vorschriften erforderlich, sind die Auffangwannen als Systeme von Innenwanne (Sammelwanne) und Außenwanne (Auffangwanne) für die CONSTELLMAT-Container-Stellplätze zu verwenden.
- (3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Leckageerkennung

Die in die CONSTELLMAT-Container-Stellplätze eingesetzten Auffangwannen sind zur Erkennung von Leckagen an einer Seite einsehbar.

5.1.2 Betrieb

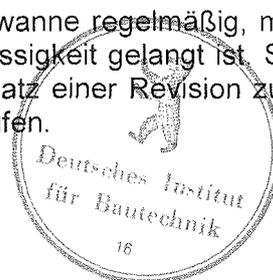
- (1) Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die in den Containern eingelagerten Stanzschrotte und Späne nur mit soviel Bohremulsionen und Bohrrölen behaftet sind, dass das an der Auffangwanne/Innenwanne vorgeschriebene Auffangvolumen nicht überschritten wird. Gegebenenfalls sind die Stanzschrotte und Späne vorzutrocknen.
- (2) Die Container dürfen nur mit geeigneten Geräten eingestellt und entnommen werden.
- (3) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

- (1) Die Auffangwannen sind frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.
- (2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwannen sind umgehend zu beheben.
- (3) Ist eine Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1(2) erfüllt, durchgeführt werden.

5.3 Prüfungen

- (1) Der Betreiber hat regelmäßig, mindestens arbeitstäglich, die Auffangwannen bzw., bei Verwendung von Wannensystemen, die Innenwannen zu kontrollieren und angefallene Flüssigkeit spätestens bei einem Füllstand von 2 cm unter dem Wannenrand schadlos zu beseitigen.
- (2) Bei Verwendung von Wannensystemen ist die Außenwanne regelmäßig, mindestens monatlich, zu kontrollieren, ob eventuell auch in diese Flüssigkeit gelangt ist. Sollte das der Fall sein, so ist der CONSTELLMAT-Container-Stellplatz einer Revision zu unterziehen und insbesondere die Innenwanne auf Dichtheit zu prüfen.



(3) Der Zustand der Auffangwannen/Wannensysteme ist jährlich durch Inaugenschein-
nahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen
Wasserbehörde vorzulegen.

Leichsenring



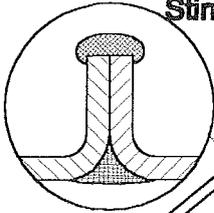
Innenwanne

Stabilisationskantung 16 x 10°

Aufkantung 20 mm

Abstandshalter 60x20

Stirflachnaht



3 mm

16

z 2

y 2

x 2

Außenwanne

Kehlnaht

3 mm

35

35

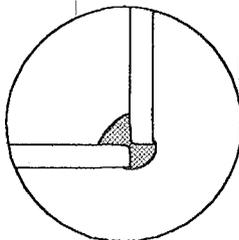
y 1

z 1

x 1

Aufkantung 20 mm

Kehlnaht



S - KON R. BERTELS GmbH
Kalkwerkstrasse 58
57413 Finnentrop-Fretter

Außen / Innenwanne
NC-ABQ-Typen

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-38.5-174
vom 23.04.2007

Anlage 1.1 zur allg. bauaufs. Zulassung

Z-38.5-174 vom 23.04.2007

Deutsches Institut für Bautechnik

Wannenabmessungen

Abmessungen (mm)	NC 70 HS	NC 100 HS	ABQ 140 HS	ABQ 240 HS
x 1	2000	2000	1600	1700
y 1	2700	3000	6000	7000
z 1	150	170	190	190
x 2	1950	1950	1550	1650
y 2	2650	2950	5950	6950
z 2	130	150	170	170

